

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2004/2005

20. September 2005

59. Stück

Mitteilungsblatt

20. September 2005

Seite

## **Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg**

**209. Curriculum für den Universitätslehrgang „International Exekutive MBA in Public Management“ an  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris-Lodron-Universität Salzburg**

(Version 2005W)

(Beschluss des Senats vom 25. Jänner 2005)

Auf Grund des § 56 Universitätsgesetz 2002 BGBl I 120 idgF wird verordnet:

### **Übersicht**

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Einrichtung

§ 2. Zielsetzung

§ 3. Dauer

§ 4. Gliederung

#### **2. Abschnitt**

##### **Zulassung**

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

#### **3. Abschnitt**

##### **Fächer und Lehrveranstaltungen**

§ 6. Fächer

§ 7. Typen von Lehrveranstaltungen

§ 8. Unterrichtssprache

§ 9. Pflicht- und Wahlfächer

§ 10. Wahlfächer

#### **4. Abschnitt**

##### **Prüfungen**

§ 11. Abschlussprüfung

§ 12. Beurteilung

§ 13. Wiederholung von Prüfungen

§ 14. Anerkennung von Prüfungen

§ 15. Zusammensetzung der Prüfungskommission

#### **5. Abschnitt**

##### **Wissenschaftliche Arbeit**

§ 16. Master-Thesis

#### **6. Abschnitt**

##### **ECTS**

§ 17. ECTS-Anrechnungspunkte

#### **7. Abschnitt**

##### **Lehrgangsorganisation; Finanzierung**

§ 18. Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 19. Lehrgangsleitung

§ 20. Lehrgangsbeitrag

§ 21. Beirat

#### **8. Abschnitt**

##### **Evaluierung**

§ 22. Evaluierung

#### **9. Abschnitt**

##### **Verlautbarung und Inkrafttreten**

§ 23. Verlautbarung

§ 24. In-Kraft-Treten

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Einrichtung**

§ 1. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird ab dem Studienjahr 2002/2003 ein Universitätslehrgang „International Executive MBA in Public Management“ eingerichtet.

### **Zielsetzung**

§ 2. (1) Ziel des Lehrganges ist es, als Executive MBA auf wissenschaftlicher Grundlage die erforderlichen analytischen Fähigkeiten sowie die notwendigen Handlungskompetenzen zu vermitteln, die für eine überdurchschnittlich erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im öffentlichen Dienst erforderlich sind. Die Ausbildung ist an den Schlüsselqualifikationen der öffentlichen Verwaltung orientiert und erfolgt unter spezieller Berücksichtigung der Erfordernisse des „New Public Managements“.

Ferner sollen angehende Führungskräfte auf ihre Rolle als Entscheidungsträger vorbereitet werden.

Adressaten des Lehrganges sind auch Führungskräfte von Einrichtungen wie etwa der Sozialversicherungsträger, der Kammern oder auch großen NGO's, die ihre Kompetenzen mit neuen Methoden und Ideen ergänzen wollen.

(2) Um die Schlüsselqualifikationen aufzubauen, werden folgende Themenbereiche vertieft: Soziale Prozesse, Politische Steuerung, Europäische Union – Recht und Institutionen, Leistungsmanagement und Finanzmanagement.

(3) Zu Beginn werden die Lehrgangsteilnehmer zusätzlich in den wissenschaftlichen Disziplinen Politikwissenschaft, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Sozialwissenschaft auf den gleichen Wissensstand gebracht. Ferner wird ein Schwergewicht auf die Integration und Vernetzung der relevanten Themenbereiche gelegt.

(4) Die Inhalte der Themenbereiche werden speziell auf die Bedürfnisse der modernen Verwaltung im Schnittpunkt von ökonomischer Effizienz und öffentlicher und politischer Verantwortung abgestimmt, aufbauend auf den Grundlagen der Fachkompetenz im modernen Management auf internationaler Ebene.

(5) Der internationale Charakter des Lehrganges wird durch internationale Referenten und einen Anteil von englisch geführten Lehrveranstaltungen sichergestellt.

(6) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

### **Dauer**

§ 3. (1) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend und umfasst 4 Semester. Dabei sind insgesamt 50 Semesterstunden zu absolvieren.

(2) Zusätzlich ist eine „Master-Thesis“ zu verfassen.

### **Gliederung**

§ 4. Der Lehrgang gliedert sich in vier Semester. Die Lehrveranstaltungen finden in geblockten Lehrgangsmodulen statt. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen - auch ausländischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

## **2. Abschnitt**

### **Zulassung**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

§ 5. (1) Zum Lehrgang werden zugelassen:

1. Bewerber mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung, die bereits in Führungsfunktionen tätig sind, oder unmittelbar vor Übernahme einer solchen stehen. In Ausnahmefällen können auch Bewerber zugelassen werden, die eine vergleichbare Qualifikation aufweisen. Eine solche ist anzunehmen, wenn Bewerber mindestens fünf Jahre in einer Berufsstellung tätig waren, für die üblicherweise ein international anerkannter Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung vorausgesetzt wird, wenn der Bewerber dabei eine mit selbständigen Entscheidungs- und Kontrollaufgaben verbundene Managementfunktion ausgeübt hat und wenn zu erwarten ist, dass der Bewerber den Anforderungen des Lehrgangs gerecht werden kann. Über die Aufnahme solcher

Bewerber entscheidet die Lehrgangsbewerbung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die Anzahl solcher Bewerber soll ein Drittel der Lehrgangsteilnehmer nicht übersteigen.

2. Nach Maßgabe verfügbarer Plätze beträgt die Gruppengröße ca. 20 Personen und soll die Anzahl von 25 Studierenden nicht überschreiten. Übersteigt die Zahl der Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahmetag, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Grundlage des Reihungsverfahrens sind die berufliche Qualifikation, der Studienerfolg, die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs sowie die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen.

3. Die Bewerber um eine Teilnahme am Lehrgang müssen zwei voneinander unabhängige Empfehlungsschreiben vorlegen, die insbesondere Auskunft über die Qualität der bisherigen Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem den Lehrgang berührenden Themenbereich geben. Die Empfehlungsschreiben sind bevorzugt von Vorgesetzten oder Ausbildungsleitern zu verfassen.

4. Ziel des Aufnahmegesprächs ist es, im Sinne eines Bildungscoachings und einer Weiterbildungsberatung die fachlichen, sprachlichen, erfahrungsmäßigen und die personalen Qualitäten und Zielsetzungen der Bewerber im Hinblick auf die Angemessenheit des Lehrganges zur beruflichen und persönlichen Weiterbildung zu ermitteln. Das Aufnahmegespräch kann teilweise auch in englischer Sprache erfolgen und hat sich gegebenenfalls auch moderner Instrumente der Potentialbeurteilung von Bewerbern zu bedienen (Assessmentcenterverfahren). Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsbewerbung.

### **3. Abschnitt**

#### **Fächer und Lehrveranstaltungen**

##### **Fächer**

§ 6. Die Struktur der Lehrveranstaltungen orientiert sich an den folgenden Fächern:

1. Interdisziplinäre Grundlagen und politische Steuerung,
2. Strategie und Organisation öffentlicher Institutionen,
3. Finanzmanagement öffentlicher Institutionen,
4. Operatives Management öffentlicher Institutionen,
5. EU-Recht und Institutionen,
6. Personalmanagement und Organisationsentwicklung,
7. Institutionen und Prozesse US-amerikanischer Politik.

##### **Typen von Lehrveranstaltungen**

§ 7. Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) und „Problem Based Learning/Independent Studies“ (PBL/IS). Ziel der PBL/IS ist es, durch die eigenständige Arbeit an Fallstudien die fachliche Kompetenz der Studierenden in den Wissenserwerb mit einzubinden und gleichzeitig den Wissens- und Kompetenztransfer zu sichern.

##### **Unterrichtssprache**

§ 8. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

##### **Pflicht- und Wahlfächer**

§ 9. Pflicht- und Wahlfächer

Folgende Lehrveranstaltungen werden durchgeführt:

<b>Nr.</b>	<b>Fächer</b>	<b>gesamt</b>	<b>ECTS</b>
<b>A</b>	<b>Pflichtfächer</b>	<b>SemSt</b>	

	<b>Interdisziplinäre Grundlagen und politische Steuerung</b>	<b>8</b>	<b>10,5</b>
0	Politikwissenschaftliche Grundlagen		1,5
1	Rechtswissenschaftliche Grundlagen		1,5
2	Sozialwissenschaftliche Grundlagen		1,5
3	Betriebswirtschaftliche Grundlagen		1,5
4	Volkswirtschaftliche Grundlagen		1,5
5	Politische Steuerung		3,0
	<b>EU-Recht und Institutionen</b>	<b>6</b>	<b>7,0</b>
6	Eu-Institutionen und Entscheidungsprozesse		3,0
7	Materielles Europa-Recht		4,0
	<b>Strategie und Organisation öffentlicher Institutionen</b>	<b>6</b>	<b>9,0</b>
8	Strategie öffentlicher Institutionen		4,0
9	Organisation öffentlicher Institutionen		5,0
	<b>Finanzmanagement</b>	<b>8</b>	<b>10,0</b>
10	Betriebliches Management		7,0
11	Volkswirtschaftliches Management		3,0
	<b>Operatives Management öffentlicher Institutionen</b>	<b>8</b>	<b>9</b>
12	Controlling		1,5
13	Informationssysteme		4,0
14	Marketing		2,0
15	Projektmanagement		1,5
	<b>Personalmanagement und Organisationsentwicklung</b>	<b>6</b>	<b>9,0</b>
16	Personalmanagement		4,0
17	Organisationsentwicklung		5,0
	<b>Institutionen und Prozesse US-amerikanischer Politik</b>	<b>6</b>	<b>6,5</b>
18	US-Institutionen und Think Tanks		3,5
19	Prozesse in der US-amerikanischen Politik		3,0
<b>B</b>	<b>Wahlfächer</b>	<b>2</b>	<b>2,0</b>
20.1	E-Learning: Englisch		1,0
20.2	E-Learning: Managementtechniken		1,0
20.3	E-Learning: Schwerpunktbildung aus den Fächern		1,0
<b>C</b>	<b>Master-Thesis</b>	<b>-</b>	<b>20</b>
	<b>Abschlussprüfung</b>		<b>5,0</b>
	<b>Total</b>	<b>50</b>	<b>88</b>

### Wahlfächer

§ 10. Aus den in § 9 lit B genannten Fächern sind nach Wahl des Studierenden zwei Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 2 ECTS zu absolvieren.

## **4. Abschnitt**

### **Prüfungen**

#### **Abschlussprüfung**

**§ 11.** (1) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Pflichtlehrveranstaltungen. Bei Vorlesungen mit Übungscharakter sind sie in Form von schriftlichen Prüfungen zu erbringen, bei Lehrveranstaltungen des Typs "Problem Based Learning/Independent Studies" stellt die „Case Study“ und deren Präsentation die Grundlage der Benotung dar. Die in Form von E-Learning angebotenen Wahlfächer werden durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen.

2. Eine kommissionelle Prüfung über die Master-Thesis.

(3) Die kommissionelle Prüfung über die Master-Thesis setzt die positive Beurteilung der Thesis sowie den Nachweis über die erfolgreich abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen voraus.

(4) Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (Public Management), abgekürzt „MBA“, verliehen.

#### **Beurteilung**

**§ 12.** Der Erfolg der Prüfungen ist mit „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „befriedigend (3)“, „genügend (4)“ oder als negativer Erfolg mit „nicht genügend (5)“ zu beurteilen.

#### **Wiederholung von Prüfungen**

**§ 13.** Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 77 Universitätsgesetz 2002. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltung abgenommen. Jede abgelegte Prüfung ist mit einem schriftlich auszufertigenden Zeugnis zu bestätigen.

#### **Anerkennung von Prüfungen**

**§ 14.** Positiv abgelegte Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, im Rahmen von Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters sind auf Antrag des Studierenden vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

#### **Zusammensetzung der Prüfungskommission**

**§ 15.** Der Kommission haben zwei Mitglieder anzugehören. Als Mitglieder kommen jedenfalls in Frage: der Lehrgangsleiter, der wissenschaftliche Leiter der Salzburg Management Business School, Vortragende im Rahmen des Lehrganges, habilitiertes Lehrpersonal der Universität Salzburg oder einer Partneruniversität im Rahmen des Lehrganges. Ist der Betreuer der Thesis nicht Mitglied der Kommission, hat eine schriftliche Stellungnahme über die Bewertung der Thesis vorzuliegen.

## **5. Abschnitt**

### **Wissenschaftliche Arbeit**

#### **Master-Thesis**

**§ 16.** (1) Die „Master-Thesis“ hat jedenfalls den Ansprüchen einer Diplomarbeit zu entsprechen.

(2) Die Master-Thesis ist thematisch einem der Lehrgangsfächer zu zuordnen. Nach Möglichkeit soll die Master-Thesis eine Case Study oder eine Fallanwendungsanalyse aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung beinhalten, die insbesondere den Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis nachweist.

(3) Der Betreuer der Arbeit hat dem Pool der Referenten anzugehören. Die Lehrgangsleitung kann im Bedarfsfall auch andere qualifizierte Personen zum Betreuer bestimmen.

## **6. Abschnitt**

### **ECTS**

#### **ECTS-Anrechnungspunkte**

**§ 17.** (1) Gemäß § 51 Abs 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002 werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt.

(2) Auf den gesamten Universitätslehrgang entfallen 88 ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in § 9 Pflicht- und Wahlfächer angegeben.

(4) Grading scale für die Benotung

Für die Benotung wird folgende **ECTS-grading scale** angewendet:

#### **Österreich ECTS-grade Bewertung**

sehr gut A excellent

gut B very good

befriedigend C good

genügend D satisfactory

genügend E sufficient

nicht genügend F/FX fail

## **7. Abschnitt**

### **Lehrgangsorganisation; Finanzierung**

#### **Rechtsträger und Betreiberorganisation**

**§ 18.** Der Lehrgang ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School.

#### **Lehrgangsleitung**

**§ 19.** (1) Der Lehrgangsleiter bzw. die Lehrgangsleiterin des Universitätslehrgangs werden von der Vizerektorin bzw. vom Vizerektor für Lehre bestellt.

(2) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Lehrgangsleiterin bzw. Lehrgangsleiter. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Dekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Lehrtätigkeit ist angemessen abzugelten. Die Abgeltungssätze werden vom Dekan auf Vorschlag des Lehrgangsleiters festgesetzt.

(4) Für die Leitung des Lehrganges kann vom Dekan eine gesonderte Abgeltung festgesetzt werden.

(5) Abgeltungen gemäß Abs 3 und 4 an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeit (§ 155 Abs 4 BDG 1979) auszuzahlen.

## **Lehrgangsbeitrag**

**§ 20.** (1) Für den Besuch des Lehrganges haben die Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Es ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs festzusetzen. Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren.

(2) Der Lehrgangsbeitrag wird vom Senat festgelegt.

(3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangs ist durch die Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann ein Lehrgang abgesagt werden.

## **Beirat**

**§ 21.** (1) Der Lehrgangsbeirat wird durch die Salzburg Management GmbH in Abstimmung mit dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingerichtet.

(2) Dem Beirat obliegt die Beratung bei der Gestaltung und Entwicklung von Lehrveranstaltungsinhalten und deren Vermittlung sowie die Beratung bei der Qualitätssicherung.

## **8. Abschnitt**

### **Evaluierung**

### **Evaluierung**

**§ 22.** Die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter haben unter Mitwirkung von Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School für eine regelmäßige, zumindest alle vier Jahre durchzuführende Evaluierung des Lehrgangs zu sorgen. Die Ergebnisse sind der Dekanin oder dem Dekan, der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und dem Senat sowie dem Beirat vorzulegen.

## **9. Abschnitt**

### **Verlautbarung und In-Kraft-Treten**

#### **Verlautbarung**

**§ 23.** Der Studienplan ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

#### **In-Kraft-Treten**

**§ 24.** Das geänderte Curriculum tritt am 1.9.2005 in Kraft. Auf den im WS 2003 begonnenen Lehrgang ist das Curriculum in der bisherigen Fassung anzuwenden.

## **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg